

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 KN 6/07 B

L 6 R 553/06 KN (Sächsisches LSG)
S 7 KN 610/04 (SG Chemnitz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. B u r d e n s k i und die ehrenamtliche Richterin E n d e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 14. Februar 2007 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 14.2.2007 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Wesentlichen mit der Begründung verneint, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien nicht gegeben. Das Berufungsgericht nehme hierzu Bezug auf den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 11.7.2006 und den angefochtenen Bescheid der Beklagten, wonach die Klägerin ausgehend von einem Leistungsfall am 15.8.1997 im maßgeblichen, verlängerten Zeitraum vom 15.3.1991 bis 14.8.1997 anstelle der erforderlichen 36 Monate nur 6 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten belegt habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist jedenfalls unbegründet, weil der geltend gemachte Verfahrensfehler nicht vorliegt.
- 4 Wird - wie vorliegend - als Verfahrensmangel die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) geltend gemacht, so liegt ein solcher Verstoß nur vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a, 8b mwN).
- 5 Es kann dahinstehen, ob der von der Klägerin behauptete Verfahrensmangel ausreichend dargelegt worden ist (vgl hierzu § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Klägerin trägt zur Begründung ihrer Gehörsrüge vor, das LSG habe verkannt, dass eine ordnungsgemäße Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht vorgelegen habe. Das LSG habe die Übersendung der ärztlichen Bescheinigung vom 23.1.2007 als Verlegungsantrag werten und im Falle der Ablehnung dieses Antrags sie darüber aufklären müssen, dass der Termin gleichwohl durchgeführt werde und welche Konsequenzen dies haben könne. Der behauptete Verfahrensfehler, das LSG habe nicht in ihrer Abwesenheit den Termin durchführen und auf Grund ihres Nichterscheinens nach Lage der Akten entscheiden dürfen, liegt tatsächlich nicht vor.
- 6 Die mündliche Verhandlung dient der Verwirklichung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs. Wird daher auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden, müssen die Beteiligten die



Möglichkeit haben, hieran teilzunehmen. Dies bedeutet indes nicht, dass die Gerichte in keinem Fall auf Grund mündlicher Verhandlung entscheiden dürfen, wenn ein Beteiligter nicht erscheint. Vielmehr ist eine solche Entscheidung trotz Abwesenheit eines Beteiligten ohne Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs möglich, wenn dieser in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, aaO, § 110 RdNr 11; BVerwG NVwZ-RR 1995, 549*). Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn erhebliche Gründe für eine Terminsverlegung oder -vertagung vorliegen (*Leitherer, aaO, § 111 RdNr 6b*) und diese beantragt wird bzw ein unvertreter Beteiligter wenigstens seinen Willen zum Ausdruck bringt, an der mündlichen Verhandlung teilnehmen zu wollen (vgl. *BSG vom 12.2.2003 - B 9 SB 5/02 R - Juris RdNr 11*). Ein erheblicher Grund für die Aufhebung eines Termins und seine Verlegung ist etwa die durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesene Erkrankung eines nicht vertretenen Beteiligten (vgl. *BVerwG NVwZ-RR 1999, 408 mwN; s auch BSG vom 12.2.2003 - B 9 SB 5/02 R - Juris RdNr 12*). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist jedoch, dass der Beteiligte seinerseits alles getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1*).

- 7 Aus den beigezogenen Akten des LSG ergibt sich, dass die Klägerin entgegen ihrem Beschwerdevorbringen von dem Termin zur mündlichen Verhandlung, den sie nicht wahrgenommen hat, ordnungsgemäß benachrichtigt worden ist. Die Klägerin räumt selbst ein, die Terminsnachricht erhalten zu haben. Sie ist jedoch der Ansicht, dass sie mit der von ihr vorgelegten ärztlichen Bescheinigung vom 23.1.2007 einen Verlegungsantrag gestellt habe, dem das LSG zu Unrecht nicht nachgekommen sei. Es bedarf vorliegend keiner abschließenden Entscheidung dazu, ob die von der Klägerin übersandte ärztliche Bescheinigung vom 23.1.2007 auch ohne ausdrückliche Antragstellung als ein konkludenter Antrag auf Verlegung des Verhandlungstermins anzusehen war. Jedenfalls hat das Berufungsgericht im Ergebnis diese ärztliche Bescheinigung als einen solchen Antrag angesehen. Denn der Vorsitzende des Berufungssenats hat der Klägerin mit Schreiben vom 2.2.2007 mitgeteilt, dass aus dieser Bescheinigung nicht hervorgehe, sie - die Klägerin - sei auch am 14.2.2007 verhandlungsunfähig, weshalb es beim vorgesehenen Verhandlungstermin bleibe. Weiter hat der Vorsitzende darauf hingewiesen, dass es der Klägerin freistehe, zur Verhandlung zu erscheinen; das Gericht werde nach Lage der Akten entscheiden, wenn sie nicht erscheine, ohne dass auch für den Verhandlungstag eine Verhandlungsunfähigkeit ärztlich bescheinigt sei.
- 8 Mit Rücksicht auf dieses in der Beschwerdebegründung nicht erwähnte Schreiben musste der Klägerin bekannt sein, dass trotz der von ihr vorgelegten Bescheinigung ihrem konkludenten Verlegungsantrag nicht entsprochen worden war und der vorgesehene Verhandlungstermin durchgeführt werden sollte. Um ihre Anwesenheit an der mündlichen Verhandlung gleichwohl zu sichern, hätte die Klägerin auf dieses Schreiben reagieren müssen, wenn ihr auf jeden Fall



daran gelegen war, den Termin wahrzunehmen. Dies hat sie nicht getan. Es liegen auch keine Hinweise darauf vor, dass die Klägerin keine Kenntnis vom Schreiben des Vorsitzenden vom 2.2.2007 hatte. Die Klägerin behauptet nicht, das Schreiben nicht erhalten zu haben. Bei dieser Sachlage durfte das LSG davon ausgehen, auch in Abwesenheit der Klägerin den Termin durchführen und auf Antrag der im Termin vertretenen Beklagten nach Lage der Akten entscheiden zu können.

- 9 Soweit die Klägerin des Weiteren vorbringt, das LSG habe erkennen müssen, dass sie krankheitsbedingt nicht in der Lage gewesen sei, ihre Interessen sachgerecht zu vertreten, hat sie bereits nicht ausreichend dargelegt, dass von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, dass das LSG bei seiner Vorgehensweise gegen ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verstoßen habe. Es werden keine konkreten Umstände genannt, aus denen das LSG auf die Prozessunfähigkeit oder eine besondere Unbeholfenheit der Klägerin hätte schließen müssen, deretwegen sie den in der Terminsnachricht und im Schreiben des Vorsitzenden vom 2.2.2007 gegebenen Hinweis auf die Möglichkeit, nach Lage der Akten zu entscheiden, nicht habe verstehen können. Anhaltspunkte hierfür ergaben sich weder aus der Art der Erkrankung der Klägerin noch aus der Bescheinigung vom 23.1.2007. Schließlich war sie auch ohne rechtskundigen Beistand in der Lage gewesen, das Verfahren selbst bis in die zweite Gerichtsinstanz zu betreiben. Hierbei hat sie ihre Interessen durchaus entsprechend dem jeweiligen Sach- und Verfahrensstand vertreten können, wie sich nach Durchsicht der beigezogenen Verfahrensakten zeigt.
- 10 Auf die in der Beschwerdebegründung genannten Vorgänge, die zur Einleitung eines Betreuungsverfahrens führten, ist nicht weiter einzugehen, da diese sich erst nach dem Verhandlungstermin beim LSG ereigneten und somit keinen Einfluss auf das berufsgerichtliche Verfahren haben konnten. Abgesehen davon ergibt sich auch aus der Tatsache, dass einem Beteiligten ein Betreuer zur Seite gestellt werden soll, noch nicht zwangsläufig die Unfähigkeit des Betreuten zur Vornahme von Prozesshandlungen, insbesondere für die Zeit davor.
- 11 Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe nicht berücksichtigt, dass es sich bei der erstinstanzlichen Entscheidung um einen Gerichtsbescheid gehandelt habe, ist nicht klar, ob und ggf welche Rüge hiermit verbunden werden soll. Sollte mit diesem Vortrag die Rüge einer Verletzung des § 153 Abs 4 Satz 1 SGG beabsichtigt sein, geht diese schon deshalb ins Leere, weil das LSG ersichtlich nicht nach dieser Vorschrift vorgegangen ist, sondern die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung geladen hatte. Damit hatte es auch der Klägerin Gelegenheit gegeben, ihr Anliegen in einer mündlichen Verhandlung vorzubringen. Falls die Klägerin eine Verletzung des § 126 SGG rügen möchte, ergeben sich keine Hinweise auf einen Verfahrensfehler. Aufgrund dieser Vorschrift kann das Gericht nach Lage der Akten entscheiden, wenn ein Beteiligter zum Termin nicht erscheint und der erschienene Beteiligte dies beantragt, sofern in der Ladung hierauf hingewiesen worden ist. Weder dem Vorbringen der Klägerin noch den Akten des LSG ist zu entnehmen, dass die Voraussetzungen des § 126



SGG nicht vorgelegen haben könnten. Wie bereits oben ausgeführt, war die Klägerin ordnungsgemäß zum Termin geladen und wiederholt auf die Möglichkeit der Entscheidung nach Lage der Akten hingewiesen worden.

- 12 Liegt ein Verstoß gegen die Ausnahmenvorschrift des § 126 SGG nicht vor, ist auch die eventuell beabsichtigte Rüge der Verletzung des Grundsatzes der mündlichen Verhandlung nicht dargetan. Auch wenn vor dem Sozialgericht eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat, ist eine Verletzung des - allein hier in Betracht zu ziehenden - Art 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) nicht ersichtlich. Nach dieser im deutschen Recht zu beachtenden Vorschrift (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, vor § 60 RdNr 2*) hat jede Person ein Recht darauf, dass "über Streitigkeiten ... in einem fairen Verfahren öffentlich und in angemessener Frist verhandelt wird." Im Hinblick auf Art 6 EMRK reicht es dabei aus, dass den Beteiligten wenigstens einmal im Laufe eines Prozesses Gelegenheit gegeben wird, sich im Rahmen einer mündlichen Verhandlung zu äußern (*EGMR NJW 1992, 1813, 1814; BVerwGE 57, 272, 275; Buchholz 312 EntlG Nr 40*). Damit verlangt Art 6 Abs 1 EMRK nur die Möglichkeit der Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung, worauf die Beteiligten aber verzichten können. So können die Beteiligten einer Entscheidung des LSG ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs 2 SGG auch dann zustimmen, wenn das Sozialgericht einen Gerichtsbescheid nach § 105 SGG erlassen hat (*Pawlak in Hennig, SGG, § 105 RdNr 77 und 90*). Ebenso wenig liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der mündlichen Verhandlung dann vor, wenn ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist (*vgl Hennig, aaO, § 153 RdNr 59; Meyer-Ladewig, aaO, § 153 RdNr 14*) und damit zu erkennen gibt, dass ihm an einer Teilnahme an der mündlichen Verhandlung nichts liegt. Der ordnungsgemäß geladene, im Termin aber nicht erschienene Beteiligte muss sich so behandeln lassen, als wolle er keinen Gebrauch von der Möglichkeit machen, sein Anliegen in einer mündlichen Verhandlung vorzutragen. Damit hat es der erschienene Beteiligte in der Hand, ebenfalls auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung zu verzichten und eine Entscheidung nach Lage der Akten zu beantragen (§ 126 SGG). So ist vorliegend verfahren worden, nachdem die Klägerin zum Verhandlungstermin nicht erschienen war.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

